

Berlin, 19. März 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Anwendungshilfe

UWG–Novelle 2026 (Umsetzung EmpCo-Richtlinie)

Übersicht zu Umweltbegriffen aus dem Unionsrecht

Versionsnummer: 1

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Überblick über die zentralen Vorgaben	3
2.1	Per-Se Verbote gegenüber Verbrauchern.....	3
2.2	Nachhaltigkeitssiegel.....	4
2.3	Definition Umweltaussage	4
2.4	Umweltaussagen zur künftigen Umweltleistung	4
2.5	Produktbezogene Umweltaussagen bei Kompensation von Treibhausgasemissionen	5
2.6	Allgemeine Umweltaussagen	5
2.6.1	Konkrete (spezifische) Umweltaussagen	6
2.6.2	Kommunikation von allgemeinen Umweltaussagen.....	6
3	Tabelle mit Umweltbegriffen aus dem Unionsrecht.....	7

1 Einleitung

Mit der [EmpCo-Richtlinie \(Empowering Consumers for the Green Transition Directive, Richtlinie \(EU\) 2024/825\)](#) verfolgt der europäische Gesetzgeber das Ziel, Verbraucherinnen und Verbraucher im Hinblick auf die ökologische Transformation des Binnenmarktes zu stärken. Durch gezielte Änderungen bestehender verbraucherschutzrechtlicher Instrumente, insbesondere der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UCPD) sowie der Verbraucherrechte-Richtlinie (CRD), sollen Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt werden, informierte, nachhaltige Kaufentscheidungen zu treffen. Kernanliegen sind ein verbesserter Schutz vor irreführenden Umweltaussagen („Greenwashing“) sowie die Schaffung von Transparenz über die Haltbarkeit, Reparierbarkeit und sonstige Nachhaltigkeitsaspekte von Produkten.

Am 19. Februar 2026 wurde das [Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb \(UWG\)](#) verkündet. Damit setzt der deutsche Gesetzgeber die EmpCo-Richtlinie im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) um. **Die Regelungen gelten ab dem 27. September 2026.**

Das BMJ hatte am [7. Juli 2025 einen Referentenentwurf](#) in die Verbändeanhörung gegeben, der eine 1:1-Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben vorsah. Der BDEW hatte dazu Stellung genommen und darauf aufmerksam gemacht, dass die Kommunikation zu Energieprodukten und dem Engagement der Unternehmen im Rahmen der Energiewende weiterhin möglich sein muss. Es konnte erreicht werden, dass sich im [Regierungsentwurf vom 29. September 2025](#) nun zumindest ein Hinweis auf die Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 für die Kommunikation von anerkannten hervorragenden Umweltleistungen befindet. Deshalb hat der BDEW Umweltbegriffe aus dem Unionsrecht mit der entsprechenden Gesetzesfundstelle und der Definition in einer Tabelle aufgenommen. Ziel ist es, die Mitgliedsunternehmen in ihrer Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

2 Überblick über die zentralen Vorgaben

2.1 Per-Se Verbote gegenüber Verbrauchern

Die Änderungen in der Schwarzen Liste (Anhang zum UWG), sogenannte “Per-Se Verbote”, die gegenüber Verbrauchern stets unzulässig sind, umfassen:

1. Verbot von Nachhaltigkeitssiegeln, die nicht auf einem Zertifizierungssystem beruhen (Nr. 2a)
2. Verbot allgemeiner Umweltaussagen (Nr. 4a)

3. Verbot von Aussagen mit falscher Reichweite (Nr. 4b)
4. Verbot produktbezogener Kompensationsaussagen (Nr. 4c)
5. Verbot gesetzlicher Produkthanforderungen als Besonderheit (Nr. 10a)
6. Diverse Verbote bzgl. Haltbarkeit/Reparierbarkeit und Softwareaktualisierungen (Nr. 23d Unterbuchstabe a bis g)

Für die Produkte der Energiewirtschaft stehen vor allem die „allgemeinen Umweltaussagen“ im praktischen Fokus.

2.2 Nachhaltigkeitssiegel

Die Verwendung von Nachhaltigkeitssiegeln ist gem. Nr. 2a des Anhangs zum UWG nur zulässig, wenn diese auf einem anerkannten Zertifizierungssystem beruhen oder durch eine staatliche Stelle vergeben werden.

Beispiel: Blauer Engel

2.3 Definition Umweltaussage

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 UWG ist eine „Umweltaussage“ per Definition jede Aussage oder Darstellung im Kontext einer Werbung, einschließlich Darstellungen durch Text, Bilder, grafische Elemente oder Symbole wie beispielsweise Etiketten, Markennamen, Firmennamen oder Produktbezeichnungen, die rechtlich nicht verpflichtend ist und in der ausdrücklich oder stillschweigend angegeben wird, dass

- a) ein Produkt, eine Produktkategorie, eine Marke oder ein Unternehmer eine positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt hat oder weniger schädlich für die Umwelt ist als andere Produkte, Produktkategorien, Marken oder Unternehmer oder
- b) die Auswirkung eines Produkts, einer Produktkategorie, einer Marke oder eines Unternehmers auf die Umwelt im Laufe der Zeit verbessert wurde.

2.4 Umweltaussagen zur künftigen Umweltleistung

Aussagen über eine zukünftig angestrebte Umweltleistung dürfen gem. § 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG nur gemacht werden, wenn sie auf klaren, objektiven, öffentlich zugänglichen und überprüfbaren Verpflichtungen und Zielen beruhen. Erforderlich ist zudem ein unabhängiges Überwachungssystem mit regelmäßiger Nachprüfung durch sachverständige Dritte.

Beispiel: „Unser Unternehmen wird klimaneutral bis 2035“ kann so nur noch verwendet werden, wenn die neuen Anforderungen nach dem UWG eingehalten werden.

2.5 Produktbezogene Umweltaussagen bei Kompensation von Treibhausgasemissionen

Gem. Nr. 4c des Anhangs zum UWG ist die Behauptung unzulässig, dass ein Produkt aufgrund der Kompensation von Treibhausgasemissionen eine neutrale, reduzierte oder positive Auswirkung auf die Umwelt in Bezug auf Treibhausgasemissionen hat. **Somit werden produktbezogene Aussagen wie „CO₂-neutral“ oder „klimaneutral“ – soweit sie (auch) auf Treibhausgas-Kompensation beruhen – grundsätzlich untersagt.** Das gilt auch für Dienstleistungen und Produktionsprozesse.

Beispiel: „CO₂-neutral zertifiziert“ oder „klimakompensiert“ sind – soweit sie (auch) auf Treibhausgas-Kompensation beruhen – untersagt.

Zulässig bleibt jedoch die Werbung für Investitionen in Umweltprojekte, einschließlich des Erwerbs von Emissionsgutschriften oder CO₂-Zertifikaten, sofern diese als solche kenntlich gemacht werden.

Von der Regelung nicht erfasst sind unternehmensbezogene Kompensationsaussagen. Dieses sind nach wie vor an den Maßstäben von §§ 5, 5a UWG zu messen und unterliegen gegebenenfalls den Anforderungen an Umweltaussagen zur künftigen Umweltleistung.

2.6 Allgemeine Umweltaussagen

Eine „allgemeine Umweltaussage“ ist gem. § 2 Abs. 2 UWG eine schriftlich oder mündlich, einschließlich über audiovisuelle Medien, getätigte Umweltaussage, die nicht auf einem Nachhaltigkeitssiegel enthalten ist und bei der die Spezifizierung der Umweltaussage nicht klar und in hervorgehobener Weise auf demselben Medium angegeben ist. Gemeint sind kurze, plakative Aussagen, die für sich genommen keinen anhand objektiver Kriterien überprüfbaren Aussagegehalt haben und aus denen nicht unmittelbar hervorgeht,

- welcher Umweltaspekt betroffen ist,
- auf welchen Abschnitt des Lebenszyklus eines Produkts sie sich beziehen oder
- wie die behauptete Wirkung konkret erreicht werden soll.

Beispiel: „klimafreundlich“, „umweltfreundlich“, „grün“, „biobasiert“ oder „energieeffizient“

Solche Aussagen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es findet eine der gesetzlich geregelten Ausnahmen gemäß Nr. 4a des Anhangs zum UWG (siehe dazu 1.6.2.)

2.6.1 Konkrete (spezifische) Umweltaussagen

In Abgrenzung zu einer allgemeinen Umweltaussage kann eine konkrete (spezifische) Umweltaussage weiterhin getroffen werden kann.

Im Erwägungsgrund 9 der EmpCo RiLi wird ein Beispiel gegeben für die Abgrenzung einer allgemeinen Umweltaussage (unzulässig) und einer konkreten Umweltaussage (zulässig):

Die Aussage „klimafreundliche Verpackungen“ ist eine allgemeine Aussage, die unzulässig wäre. Während die Aussage „100 % der für die Herstellung dieser Verpackungen verwendeten Energie stammen aus erneuerbaren Quellen“ eine spezifische Aussage ist, die nicht unter dieses Verbot fallen würde.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 27. Juni 2024 (Az.: I ZR 98/23) zum Begriff „klimaneutral“ klargestellt, dass diese Anforderungen bei Werbung mit einem mehrdeutigen umweltbezogenen Begriff regelmäßig nur dann erfüllt werden, wenn schon in der Werbung selbst eindeutig und klar erklärt wird, welche konkrete Bedeutung zugrunde liegt.

Auch die konkrete Spezifizierung unterliegt den grundsätzlichen Anforderungen des UWG, d. h. sie muss zutreffen und darf nicht irreführend sein. Anderenfalls läge ein Verstoß gegen die §§ 5, 5a UWG vor. Deshalb sollten grundsätzlich konkrete (faktenbasierte und nachweisbare) Aussagen verwendet werden.

2.6.2 Kommunikation von allgemeinen Umweltaussagen

Allgemeine Umweltaussagen sind gem. Nr. 4a des Anhangs zum UWG nur noch dann erlaubt, wenn sie durch den Nachweis einer anerkannten hervorragenden Umweltleistung nach Unionsrecht belegt werden können. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UWG liegt eine solche anerkannte hervorragende Umweltleistung vor, wenn sie im Einklang stehen mit

- a) der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 - 22 – zu EU-Umweltzeichen
- b) nationalen oder regionalen Umweltkennzeichenregelungen nach DIN EN ISO 14024 Typ I, Ausgabe Juni 2018, die in den Mitgliedstaaten der EU offiziell anerkannt sind (also bei Erfüllung der Anforderungen an europäische, nationale oder regionale Umweltkennzeichen) oder
- c) **Umwelthöchstleistungen nach sonstigem geltenden Unionsrecht.**

Das bedeutet, dass die Voraussetzungen einer besonderen Umweltfreundlichkeit im europäischen Recht selbst definiert sein müssen.

Der Erwägungsgrund 10 der EmpCo RiLi nennt die höchste Energieklasse A der Verordnung 2017/ 1369 zur Energieverbrauchskennzeichnung als ein Beispiel für Umwelthöchstleistungen nach dem Unionsrecht. Auf Intervention des BDEW wurde in der deutschen Gesetzesbegründung beispielhaft für § 2 Abs. 2 Nr. 2 UWG zusätzlich die Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 genannt. Liegt der allgemeinen Umweltaussage also insbesondere eine Umwelthöchstleistung nach sonstigem geltenden Unionsrecht zugrunde, und kann das Unternehmen diese nachweisen, darf das Unternehmen die entsprechende Umweltaussage verwenden.

Beispiel: Biogas, erneuerbare Energien

Um zu verdeutlichen, was mit einer Umwelthöchstleistung nach sonstigem geltenden Unionsrecht gemeint ist, führt die Gesetzesbegründung die Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 nur als Beispiel auf. Das bedeutet, dass auch weitere Gesetze, die ihre Legitimation im Unionsrecht haben, solche Umweltbegriffe legitimieren können. Der BDEW hat deshalb für seine Mitgliedsunternehmen die Begriffe, bei denen sich die Umwelthöchstleistung nach sonstigem geltenden Unionsrecht ergibt und die deshalb in der Unternehmenskommunikation verwendet werden dürfen, in einer Tabelle (s.u.) zusammengestellt. Voraussetzung ist, dass die Definition nach dem Gesetz eingehalten wird.

3 Tabelle mit Umweltbegriffen aus dem Unionsrecht

Die folgende Tabelle zeigt Begriffe aus dem Unionsrecht auf, die für die Kommunikation verwendet werden können.

Dabei kann nur der aktuelle Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Anwendungshilfe wiedergegeben werden, nicht jedoch zukünftige Änderungen von Gesetzen bzgl. der Begriffe oder ihrer Definition.

Begriff	Definition aus Gesetz/Anmerkungen	Fundstelle
Abfälle	Alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.	§ 3 Abs. 1 KrWG <u>§ 3 KrWG - Einzelnorm</u>
Anerkannte Biomasse	Energieträger aus Phyto- und Zoomasse. Hierzu gehören auch aus	§ 2 BiomasseV

Begriff	Definition aus Gesetz/Anmerkungen	Fundstelle
	Phyto- und Zoomasse resultierende Folge- und Nebenprodukte, Rückstände und Abfälle, deren Energiegehalt aus Phyto- und Zoomasse stammt. Insbesondere Pflanzen und Pflanzenbestandteile, aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen hergestellte Energieträger, deren sämtliche Bestandteile und Zwischenprodukte aus Biomasse erzeugt wurden, Abfälle und Nebenprodukte pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Land-, Forst- und Fischwirtschaft, Bioabfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 der Bioabfallverordnung, aus Biomasse durch Vergasung oder Pyrolyse erzeugtes Gas und daraus resultierende Folge- und Nebenprodukte, aus Biomasse erzeugte Alkohole, deren Bestandteile, Zwischen-, Folge- und Nebenprodukte aus Biomasse erzeugt wurden.	<u>§ 2 BiomasseV - Einzelnorm</u>
Beseitigung	Jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden. Anlage 1 enthält eine nicht abschließende Liste von Beseitigungsverfahren.	§ 3 Abs. 26 KrWG <u>§ 3 KrWG - Einzelnorm</u>
Bioabfälle	Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus privaten Haushalten, die aus dem Gaststätten-, Kanten-, und Cateringgewerbe, aus Büros	§ 3 Abs. 7 KrWG <u>§ 3 KrWG - Einzelnorm</u>

Begriff	Definition aus Gesetz/Anmerkungen	Fundstelle
	und aus dem Groß- und Einzelhandel, sowie mit den genannten Abfällen vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben und Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.	
Biogas - EEG	Jedes Gas, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse gewonnen wird.	§ 3 Nr. 11 EEG § 3 EEG 2023 - Einzelnorm
Biogas - EnWG	Biomethan, Gas aus Biomasse, Depo-niegas, Klärgas und Grubengas sowie Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, wenn der zur Elektrolyse eingesetzte Strom und das zur Methanisierung eingesetzte Kohlen-dioxid oder Kohlenmonoxid jeweils nachweislich weit überwiegend aus er-neuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) stammen.	§ 3 Nr. 10g EnWG § 3 EnWG - Einzelnorm
Biokraftstoffe, flüs-sige Biobrennstoffe und Biomasse-Brenn-stoffe, bei denen ein geringes Risiko indi-rekter Landnutzungs-änderungen besteht	Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, deren Roh-stoffe im Rahmen von Systemen herge-stellt wurden, bei denen die Verdrän-gungseffekte von aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen produzierten Biok-raftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen durch ver-besserte Landbewirtschaftungsmetho-den sowie den Anbau von Kulturpflan-zen auf zuvor nicht für den Anbau	Art.2 Nr. 37 RiLi 2018/2001 vom 11. 12.2018 zur Förde-rung der Nutzung von Ener-gie aus erneuerbaren Quel-len L 2018328DE.01008201.xml

Begriff	Definition aus Gesetz/Anmerkungen	Fundstelle
	genutzten Flächen vermieden werden, und die in Einklang mit den in Artikel 29 aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe hergestellt wurden; Nachhaltige Biomasse bzw. Biogas oder Biomethan.	
Biomasse-Brennstoffe	gasförmige und feste Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden.	§ 2 Abs. 7 BioSt-NachV <u>§ 2 BioSt-NachV - Einzelnorm</u>
Feste Biomasse-Brennstoffe	Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden und zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum fest sind.	§ 2 Abs. 9 BioSt-NachV <u>§ 2 BioSt-NachV - Einzelnorm</u>
Flüssige Biomasse-Brennstoffe	Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden und zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig sind.	§ 2 Abs. 10 BioSt-NachV <u>§ 2 BioSt-NachV - Einzelnorm</u>
Forstwirtschaftliche Biomasse	Biomasse aus der Forstwirtschaft.	§ 2 Abs. 12 BioSt-NachV <u>§ 2 BioSt-NachV - Einzelnorm</u>
Gasförmige Biomasse-Brennstoffe	Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden und die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum gasförmig sind.	§ 2 Abs. 13 BioSt-NachV <u>§ 2 BioSt-NachV - Einzelnorm</u>
Nachhaltige Biomasse	Biomasse für die ein Nachhaltigkeitsnachweis nach der BioSt-NachV erteilt wurde und demzufolge die Kriterien nach Art. 29 der erneuerbare Energie Richtlinie erfüllt sind.	Art. 29 RiLi 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen <u>Richtlinie - 2018/2001 - EN - EUR-Lex</u>

Begriff	Definition aus Gesetz/Anmerkungen	Fundstelle
Biomethan - EEG	Jedes Biogas oder sonstige gasförmige Biomasse, das oder die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist worden ist.	§ 3 Nr. 13 EEG <u>§ 3 EEG 2023 - Einzelnorm</u>
Effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung	Ein Fernwärme- oder Fernkältesystem, das mindestens 50 % erneuerbare Energien, 50 % Abwärme, 75 % KWK-Wärme oder 50 % einer Kombination dieser Energien und dieser Wärme nutzt.	Art. 2 Nr. 41 RiLi 2012/27 vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG <u>Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG-Text von Bedeutung für den EWR</u>
Effiziente individuelle Wärme- und Kälteversorgung	Eine Möglichkeit der individuellen Wärme- und Kälteversorgung, die gegenüber effizienter Fernwärme- und Fernkälteversorgung die Menge an Primärenergie aus nicht erneuerbaren Quellen, die zur Bereitstellung einer Einheit der gelieferten Energie benötigt wird, innerhalb einer maßgeblichen Systemgrenze messbar reduziert oder die gleiche Menge an Primärenergie aus nicht erneuerbaren Quellen, aber	Art. 2 Nr. 43 RiLi 2012/27 vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG <u>Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.</u>

Begriff	Definition aus Gesetz/Anmerkungen	Fundstelle
	zu niedrigeren Kosten benötigt, wobei der für Gewinnung, Umwandlung, Beförderung und Verteilung erforderlichen Energie Rechnung getragen wird.	<u>Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG-Text von Bedeutung für den EWR</u>
Effiziente Wärme- und Kälteversorgung	Eine Möglichkeit der Wärme- und Kälteversorgung, die – ausweislich der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß dieser Richtlinie – gegenüber einem Ausgangsszenario, das den üblichen Rahmenbedingungen entspricht, die Menge an Primärenergie, die zur Bereitstellung einer Einheit der gelieferten Energie benötigt wird, innerhalb einer maßgeblichen Systemgrenze auf kosteneffiziente Weise messbar reduziert, wobei der für Gewinnung, Umwandlung, Beförderung und Verteilung erforderlichen Energie Rechnung getragen wird.	Art. 2 Nr. 47 RiLi 2023/1781 vom 13. 09.2023 zur Energieeffizienz und Änderung der Verordnung 2023/955 <u>L 2023231DE.01000101.xml</u>
Emissionen	von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen.	§ 3 Abs. 3 BImSchG <u>§ 3 BImSchG - Einzelnorm</u>
Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie - Richtlinie	Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.	Art. 2 Nr. 1 RiLi 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen <u>Richtlinie - 2018/2001 - DE - EUR-Lex</u>

Begriff	Definition aus Gesetz/Anmerkungen	Fundstelle
Energieeinsparungen	Die eingesparte Energiemenge, die durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung und bei gleichzeitiger Normalisierung der den Energieverbrauch beeinflussenden äußeren Bedingungen ermittelt wird.	Art. 2 Nr. 5 RiLi 2012/27 vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG <u>Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG-Text von Bedeutung für den EWR</u>
Energieeffizienz	Das Verhältnis von Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zu Energieeinsatz.	Art. 2 Nr. 4 RiLi 2012/27 vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG <u>Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und</u>

Begriff	Definition aus Gesetz/Anmerkungen	Fundstelle
		<u>2006/32/EG</u> Text von Bedeutung für den EWR
Energieeffizienzverbesserung	Steigerung der Energieeffizienz als Ergebnis technischer, verhaltensbezogener und/oder wirtschaftlicher Änderungen.	Art. 2 Nr. 6 RiLi 2012/27 vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG <u>Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG-Text von Bedeutung für den EWR</u>
Erdgas – 13. BImSchV	Natürlich vorkommendes Methangas mit nicht mehr als 20 Volumen-Prozent an Inertgasen und sonstigen Bestandteilen, das den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts G 260 (DVGW: Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.), Ausgabe März 2013, für Gase der zweiten Gasfamilie entspricht, sowie Klär-, Bio- und Grubengase nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 262, Ausgabe September 2011, die die Bedingungen des DVGW-Arbeitsblatts G 260 als Austauschgas oder als Zusatzgas zur Konditionierung erfüllen und insoweit	§ 2 Abs. 13 13. BImSchV <u>§ 2 13. BImSchV - Einzelnorm</u>

Begriff	Definition aus Gesetz/Anmerkungen	Fundstelle
	die Grundgase der zweiten Gasfamilie in der öffentlichen Gasversorgung ersetzen oder ergänzen.	
Erdgas – 44. BImSchV	Natürlich vorkommendes Methangas mit nicht mehr als 20 Volumenprozent Inertgasen und sonstigen Bestandteilen, das den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht.	§ 2 Abs. 15 44. BImSchV <u>44. BImSchV - Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*</u>
Erneuerbare Energie ¹	a) Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, b) Windenergie, c) solare Strahlungsenergie, d) Geothermie, e) Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.	§ 3 Nr. 21 EEG <u>§ 3 EEG 2023 - Einzelnorm</u>
Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	Flüssige oder gasförmige Kraftstoffe, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt.	Art. 2 Nr. 36 RiLi 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen <u>L 2018328DE.01008201.xml</u>

¹ Der Begriff „Ökostrom“ wird oft als Synonym genutzt, ist aber bislang nicht gesetzlich definiert. Die Möglichkeit einer weiteren Verwendung wird derzeit durch ein BDEW-Rechtsgutachten geprüft.

Begriff	Definition aus Gesetz/Anmerkungen	Fundstelle
Erneuerbare Kraftstoffe oder erneuerbare Brennstoffe	Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, Biomasse-Brennstoffe und erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs.	Art. 2 Nr. 22a RiLi 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen L_2018328DE.01008201.xml
Erneuerbares Gas	Gasförmige Kraft- und Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden, einschließlich Biogas, das zu Biomethan aufbereitet wurde, und erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs.	Art. 2 Nr. 2 RiLi 2024/1788 vom 13 Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG Richtlinie - EU - 2024/1788 - DE - EUR-Lex
Flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs	flüssige oder gasförmige im Verkehrssektor eingesetzte Kraftstoffe mit Ausnahme von Biokraftstoffen oder Biogas, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt.	Art. 2 Nr. 36 RiLi 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen L_2018328DE.01008201.xml
Fortschrittliche Biokraftstoffe	Biokraftstoffe, die aus in Anhang IX Teil A der Quelle aufgeführten Rohstoffen hergestellt wurden.	Art. 2 Nr. 34 RiLi 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen L_2018328DE.01008201.xml
Gas aus erneuerbaren Quellen	Noch nicht legaldefiniert, aber im RefE zum Gaspaket enthalten:	Wird mit der Gas-/H2-Kennzeichnung gem. § 42c

Begriff	Definition aus Gesetz/Anmerkungen	Fundstelle
	Gas aus erneuerbaren Quellen umfasst Deponiegas, Klärgas, Biomethan und synthetisches Methan auf Basis von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen	EnWG-E (Gaspaket) legaldefiniert. <u>Referentenentwurf vom 4. November 2025</u> . Voraussichtlich im Laufe 2026 in Kraft.
Gefährliche Abfälle	Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung bestimmt worden sind. Nicht gefährlich im Sinne dieses Gesetzes sind alle übrigen Abfälle.	§ 3 Abs. 5 KrWG <u>§ 3 KrWG - Einzelnorm</u>
hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung	liegt vor, wenn eine KWK-Anlage gegenüber der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme eine Primärenergieeinsparung von mindestens 10 % erzielt; bei Klein-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 1 MW sowie bei Mikro-KWK-Anlagen bis 50 kW genügt eine positive Primärenergieeinsparung. Die Bestimmung der Einsparung erfolgt nach Maßgabe der in Anlage II festgelegten Berechnungsmethode unter Verwendung der von der Europäischen Kommission festgelegten Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme.	Art. 2 Nr. 21 i.V.m. Anlage II der RiLi 2012/27 vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG <u>Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG-Text von Bedeutung für den EWR</u>
Immissionen	auf Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die	§ 3 Abs. 2 BImSchG <u>§ 3 BImSchG - Einzelnorm</u>

Begriff	Definition aus Gesetz/Anmerkungen	Fundstelle
	Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.	
In KWK erzeugter Strom	Strom, der in einem Prozess erzeugt wurde, der an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und der gemäß den in Anhang II festgelegten allgemeinen Grundsätzen berechnet wird ($E_{\text{KWK}} = Q_{\text{KWK}} \cdot C$).	Art. 2 Nr. 39 RiLi 2023/1781 vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und Änderung der Verordnung 2023/955 L_2023231DE.01000101.xml
(Ziel der) Klimaneutralität	Die unionsweiten im Unionsrecht geregelten Treibhausgasemissionen und deren Abbau müssen in der Union bis spätestens 2050 ausgeglichen sein, sodass die Emissionen bis zu diesem Zeitpunkt auf netto null reduziert sind, und die Union strebt danach negative Emissionen an.	Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 („Europäisches Klimagesetz“) Hinweis: Diese Verordnung gibt das verbindliche Ziel vor, für die Verwirklichung des in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens von Paris festgelegten langfristigen Temperaturziels bis zum Jahr 2050 in der Union Klimaneutralität zu erreichen, bezieht sich aber auf die EU als Volkswirtschaft und kein Einzelprodukt.
Kohlenstoffarme Brennstoffe	Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/2001, kohlenstoffarmen Wasserstoff sowie synthetische gasförmige und flüssige Brennstoffe mit	Art. 2 Nr. 13 RiLi 2024/1788 vom 13 Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung

Begriff	Definition aus Gesetz/Anmerkungen	Fundstelle
	einem aus kohlenstoffarmem Wasserstoff stammenden Energiegehalt, die in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen den Mindestschwellenwert von 70 % des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erreichen, der in der gemäß Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 angenommenen Methode festgelegt ist.	der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG <u>Richtlinie - EU - 2024/1788 - DE - EUR-Lex</u>
Kohlenstoffarmes Gas	Gasförmige Brennstoffe, die wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind, sowie kohlenstoffarmen Wasserstoff und synthetische gasförmige Brennstoffe mit einem aus kohlenstoffarmem Wasserstoff stammenden Energiegehalt, die in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen den Mindestschwellenwert von 70 % des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erreichen, der in der gemäß Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 angenommenen Methode festgelegt ist.	Art. 2 Nr. 12 RiLi 2024/ 1788 vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG <u>Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR)</u>

Begriff	Definition aus Gesetz/Anmerkungen	Fundstelle
Kraft-Wärme-Koppelung (KWK)	Gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer oder mechanischer Energie in einem Prozess.	Art. 2 Nr. 36 RiLi 2023/1781 vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und Änderung der Verordnung 2023/955 L_2023231DE.01000101.xml
Luftverunreinigungen	Sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.	§ 3 Abs. 4 BImSchG § 3 BImSchG - Einzelnorm
Nachhaltigkeitsnachweis	Eine Erklärung eines Wirtschaftsteilnehmers auf der Grundlage eines von einer Zertifizierungsstelle im Rahmen eines freiwilligen Systems ausgestellten Zertifikats, in der bescheinigt wird, dass eine bestimmte Menge von Rohstoffen oder Brennstoffen die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllt.	Art. 2 Nr. 23 Durchführungsverordnung 2002/96 vom 14. Juni 2022 über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen Durchführungsverordnung - 2022/996 - DE - EUR-Lex
Nachhaltigkeitsnachweis i.S.d. Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung		§ 14 BioSt-NachV § 14 BioSt-NachV - Einzelnorm
Naturschutzrelevante Ackerflächen	Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und mindestens einen hohen Biotopwert im Sinn des § 5 Absatz 2 Nummer 4 der Bundeskompensationsverordnung aufweisen.	§ 3 Nr. 34b EEG § 3 EEG 2023 - Einzelnorm

Begriff	Definition aus Gesetz/Anmerkungen	Fundstelle
Neue Gase Begriffliche Nutzung im Rahmen des "Transformationspfad Neue Gase" für Wasserstoff und seine Derivate sowie Biogas und Biomethan	Der Begriff 'neue Gase' bezieht sich auf die Alternativen zu fossilem Erdgas, insbesondere Wasserstoff, seine Derivate, Biogas und Biomethan. Diese Gase werden als kohlenstoffarme oder erneuerbare Alternativen zum fossilen Erdgas betrachtet.	
Neue Infrastruktur	Eine Infrastruktur, die nach dem 12. Juli 2005 in Betrieb genommen worden ist.	§ 3 Nr. 29a EnWG <u>§ 3 EnWG - Einzelnorm</u>
Netto-Treibhausgasneutralität	Das Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken.	§ 2 Nr. 9 KSG <u>§ 2 KSG - Einzelnorm</u>
Recycling	Jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.	§ 3 Abs. 25 KrWG <u>§ 3 KrWG - Einzelnorm</u>
Reststoffe	Reststoffe aus der Verarbeitung und Reststoffe aus Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft.	§ 2 Abs. 26 BioSt-NachV <u>§ 2 BioSt-NachV - Einzelnorm</u>
Reststoffe aus der Verarbeitung	Stoffe oder Stoffgruppen, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem	§ 2 Abs. 27 BioSt-NachV <u>§ 2 BioSt-NachV - Einzelnorm</u>

Begriff	Definition aus Gesetz/Anmerkungen	Fundstelle
	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von der nach § 50 Absatz 1 zuständigen Behörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden und keine Endprodukte sind, deren Herstellung durch den Produktionsprozess unmittelbar angestrebt wird. Reststoffe stellen nicht das primäre Ziel des Produktionsprozesses dar, und der Prozess wurde nicht absichtlich geändert, um sie zu produzieren.	
Reststoffe aus Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft	Stoffe oder Stoffgruppen, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von der nach § 50 Absatz 1 zuständigen Behörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden und unmittelbar in der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft entstanden sind; dabei umfassen sie keine Reststoffe aus mit der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft verbundenen Wirtschaftszweigen und keine Reststoffe aus der Verarbeitung.	§ 2 Abs. 28 BioSt-NachV <u>§ 2 BioSt-NachV - Einzelnorm</u>

Begriff	Definition aus Gesetz/Anmerkungen	Fundstelle
Rezyklate	Sekundäre Rohstoffe, die durch die Verwertung von Abfällen gewonnen worden sind oder bei der Beseitigung von Abfällen anfallen und für die Herstellung von Erzeugnissen geeignet sind.	§ 3 Abs. 7b KrWG <u>§ 3 KrWG - Einzelnorm</u>
Schädliche Umwelteinwirkungen	Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.	§ 3 Abs. 1 BImSchG <u>§ 3 BImSchG - Einzelnorm</u>
Strombasierte Kraftstoffe	Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs.	§ 2 Abs. 2 37. BImSchV <u>§ 2 37. BImSchV - Einzelnorm</u>
Systemeffizienz	Die Auswahl energieeffizienter Lösungen, wenn diese auch einen kosteneffizienten Dekarbonisierungspfad, zusätzliche Flexibilität und die effiziente Nutzung von Ressourcen ermöglichen.	Art. 2 Nr. 4 RiLi 2023/1781 vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung 2023/955 <u>L_2023231DE.01000101.xml</u>
Treibhausgase	Kohlendioxid (CO ₂), Methan (CH ₄), Distickstoffoxid (N ₂ O), Schwefelhexafluorid (SF ₆), Stickstofftrifluorid (NF ₃) sowie teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) gemäß Anhang V Teil 2 der Europäischen Governance-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.	§ 2 Nr. 1 KSG <u>§ 2 KSG - Einzelnorm</u>
Treibhausgasemissionen	Die anthropogene Freisetzung von Treibhausgasen in Tonnen Kohlendioxidäquivalent, wobei eine Tonne Kohlendioxidäquivalent eine Tonne	§ 2 Nr. 1 KSG <u>§ 2 KSG - Einzelnorm</u>

Begriff	Definition aus Gesetz/Anmerkungen	Fundstelle
	Kohlendioxid oder die Menge eines anderen Treibhausgases ist, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne Kohlendioxid entspricht; das Potenzial richtet sich nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1044 der Kommission vom 8. Mai 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Werte für Treibhauspotenziale und die Inventarleitlinien und im Hinblick auf das Inventarsystem der Union sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 666/2014 der Kommission (ABl. L 230 vom 17. Juli 2020, S. 1) oder nach einer aufgrund von Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe b der Europäischen Governance-Verordnung erlassenen Nachfolgeregelung.	
Umweltverträglichkeit	dass die Energieversorgung den Erfordernissen eines nachhaltigen, insbesondere rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie genügt, eine schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistet ist und die Umwelt möglichst wenig belastet wird, der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien kommt dabei besondere Bedeutung zu.	§ 3 Nr. 101 EnWG <u>§ 3 EnWG - Einzelnorm</u>
Umweltwärme	der Luft, dem Wasser oder der aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abwasserströmen entnommene und technisch nutzbar gemachte Wärme oder Kälte mit	§ 3 Abs. 1 Nr. 30 GEG <u>§ 3 GEG - Einzelnorm</u>

Begriff	Definition aus Gesetz/Anmerkungen	Fundstelle
	Ausnahme der aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abluftströmen entnommenen Wärme.	
Unvermeidbare Abwärme	Anteil der Wärme, der als Nebenprodukt in einer Industrie- oder Gewerbeanlage oder im tertiären Sektor aufgrund thermodynamischer Gesetzmäßigkeiten anfällt, nicht durch Anwendung des Standes der Technik vermieden werden kann, in einem Produktionsprozess nicht nutzbar ist und ohne den Zugang zu einem Wärmenetz ungenutzt in Luft oder Wasser abgeleitet werden würde.	§ 3 Abs. 1 Nr. 30a GEG <u>§ 3 GEG - Einzelnorm</u>
Verwertung	Jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Anlage 2 enthält eine nicht abschließende Liste von Verwertungsverfahren.	§ 3 Abs. 23 KrWG <u>§ 3 KrWG - Einzelnorm</u>
Volatile Erzeugung	Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen und aus solarer Strahlungsenergie.	§ Nr. 38a EnWG <u>§ 3 EnWG - Einzelnorm</u>
Vorbereitung zur Wiederverwendung	Jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden	§ 3 Abs. 24 KrWG <u>§ 3 KrWG - Einzelnorm</u>

Begriff	Definition aus Gesetz/Anmerkungen	Fundstelle
	sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.	
Blauer Wasserstoff	Wasserstoff aus der Reformierung von Erdgas, dessen Erzeugung mit einem Kohlenstoffdioxid-Abscheidungsverfahren und Kohlenstoffdioxid-Speicherverfahren gekoppelt wird.	§ 3 Abs. 1 Nr. 4 WPG <u>§ 3 WPG - Einzelnorm</u>
Grüner Wasserstoff	Wasserstoff, der nach Maßgabe der Verordnung nach § 93 EEG elektrochemisch durch den Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Energien hergestellt wird, wobei der Wasserstoff zur Speicherung oder zum Transport auch in anderen Energieträgern chemisch oder physikalisch gespeichert werden kann.	§ 3 Nr. 27a EEG <u>§ 3 EEG 2023 - Einzelnorm</u> Hinweis: Verordnung i. S. d. § 93 EEG noch nicht verabschiedet. Beachte Ausführungen zum „ erneuerbaren Wasserstoff “, da die Begriffe bis zur Verabschiedung der Verordnung i. S. d. § 93 EEG synonym verwendet werden können.
Kohlenstoffarmer Wasserstoff	Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus nicht erneuerbaren Quellen stammt und der in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen einen Mindestschwellenwert von 70 % des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erreicht, der in der gemäß Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie	Art. 2 Nr. 11 RiLi 2024/1788 vom 13 Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG

Begriff	Definition aus Gesetz/Anmerkungen	Fundstelle
	(EU) 2018/2001 angenommenen Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgasemissionseinsparungen festgelegt ist.	<u>Richtlinie - EU - 2024/1788 - DE - EUR-Lex</u>
Orangener Wasserstoff	Wasserstoff, der aus Biomasse oder unter Verwendung von Strom aus Anlagen der Abfallwirtschaft hergestellt wird.	§ 3 Abs. 1 Nr. 8 WPG <u>§ 3 WPG - Einzelnorm</u>
Türkiser Wasserstoff	Wasserstoff, der über die Pyrolyse von Erdgas hergestellt wird.	§ 3 Abs. 1 Nr. 12 WPG <u>§ 3 WPG - Einzelnorm</u>
Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen	Noch nicht legaldefiniert, aber im RefE zur Umsetzung des europ. Gaspakets enthalten: Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen umfasst im Wege der Elektrolyse aus Strom aus erneuerbaren Energien erzeugten Wasserstoff und biogenen Wasserstoff	Wird mit der Gas-/H2-Kennzeichnung gem. § 42c EnWG-W (Gaspaket) legaldefiniert. <u>Referentenentwurf vom 4. November 2025</u> . Voraussichtliches Inkrafttreten im Laufe 2026.
Wiederverwendung	Jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren.	§ 3 Abs. 21 KrWG <u>§ 3 KrWG - Einzelnorm</u>
Wirtschaftlich vertretbarer Bedarf	Bedarf, der die benötigte Wärme- oder Kühlungsleistung nicht überschreitet und der sonst durch andere Energieerzeugungsprozesse als KWK zu Marktbedingungen gedeckt würde.	Art. 2 Nr. 37 RiLi 2023/1781 vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und Änderung der Verordnung 2023/955 <u>L 2023231DE.01000101.xml</u>

Ansprechpartnerin

Annett Heublein

Abt. Recht

Fachgebietsleiterin Haftung und Versicherung, Wettbewerbs- und Datenschutzrecht

Telefonnummer: +49 30 300199-1521

annett.heublein@bdew.de

Martin Ruhrberg

Abt. Recht

Fachgebietsleiter Luftreinhaltung und Klimaschutz

Telefonnummer: +49 30 200199-1518

Martin.ruhrberg@bdew.de